

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 14. Februar 2018
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an Massnahmen zur Bewältigung der Waldschäden durch «Burglind» und weitere Stürme im Januar 2018 **Objektkredit**

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Geplante Massnahmen	3
3.2.1	Beiträge an Forstschutzmassnahmen	3
3.2.2	Beiträge an flankierende Massnahmen	4
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	4
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	5
5	Auswirkungen auf die Finanzen	6
5.1	Kreditbedarf des Beschlusses	6
5.2	Auswirkung auf die Deckungsbeitragsrechnung der Produktgruppe	7
5.3	Delegation der Ausgabenbefugnis für zeitlich dringliche Massnahmen	7
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	7
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	7
8	Antrag	8



1 Zusammenfassung

Am 3./4. Januar 2018 hat der Sturm „Burglind“ auch im Kanton Bern zu Waldschäden geführt. Zusammen mit unmittelbar nachfolgenden Ereignissen hat er eine Sturmholzmenge von etwa 400'000 Kubikmeter verursacht. Es handelt sich damit um ein ausserordentliches Schadenergebnis, welches Wälder gefährdet, die für den Schutz vor Naturgefahren, die Holzversorgung, Naturschutz, Trinkwasserschutz sowie Freizeit und Erholung von grosser Bedeutung sind. Für den Kanton liegt das grösste Risiko in der Massenvermehrung von Borkenkäfern, welche auf gesunde Schutzwälder übergreifen und diese zum Absterben bringen könnten. Der Kanton ist verpflichtet, dagegen geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Mit dem vorliegenden Beschluss sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die für die Walderhaltung erforderlichen Massnahmen durch den Forstdienst zeitgerecht angeordnet und durch die Waldbesitzer rechtzeitig und fachkundig ausgeführt werden können. An diese Forstschutzmassnahmen werden Beiträge in Form von Abgeltungen gewährt. Die Schutzwälder sollen so vor einer Massenvermehrung der Borkenkäfer bewahrt werden. Zudem werden den Waldbesitzerorganisationen Beiträge an wichtige, flankierende Massnahmen gewährt zur Förderung der Arbeitssicherheit und zur gemeinschaftlichen Organisation und Durchführung von Sturmholzaufrüstung und Holzvermarktung.

Das Amt für Wald (KAWA) sorgt für die Waldüberwachung und die Durchführung der beschlossenen Massnahmen. Diese sind bewährt und praktikabel. Die konkrete Umsetzung ist Sache der Waldbesitzer und ihrer Organisationen. Der Bund beteiligt sich im Rahmen der NFA-Programme an den Kosten der Forstschutzmassnahmen sowie voraussichtlich der flankierenden Massnahmen.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden 7,2 Millionen Franken Kantonsbeiträge (brutto) durch den Regierungsrat bewilligt. Weil es sich um ein grosses Schadenereignis handelt, welches ohne rasches Handeln bedeutend grössere Schäden nach sich ziehen kann, beschliesst der Regierungsrat abschliessend über die zeitlich dringenden Massnahmen und Finanzmittel.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0); Art. 26, 27, 29, 30, 37, 37a und 38a
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01); Art. 28, 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11); Art. 12, 16 Abs. 1 Bst. a, Art. 18, 32, 33 und 37a
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111); Art. 18, 19 und 45
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0); Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1); Art. 148

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Der Wintersturm „Burglind“ hat am 3./4. Januar 2018 auch im Kanton Bern erhebliche Waldschäden verursacht. Ein Föhnsturm und weitere Sturmtiefs folgten. Im gesamten Kantonsgebiet wurden Bäume geworfen oder gebrochen, mehrheitlich als Streuschäden, teilweise auch als Flächenschäden. Die Voralpen und das Mittelland sind stärker betroffen als das Oberland und der Berner Jura. Die Sturmholzmenge beträgt etwa 400'000 Kubikmeter (Erhebung bzw. Schätzungen Forstdienst, Stand 15.01.2018).

Das Sturmereignis gefährdet Wälder, die für den Schutz vor Naturgefahren, die Holzversorgung, Naturschutz, Trinkwasserschutz sowie Freizeit und Erholung von grosser Bedeutung sind. Erfahrungsgemäss droht nach derartigen Waldschäden eine Massenvermehrung des Borkenkäfers auf geschädigten Fichten. Dies würde dazu führen, dass auch gesunde Baumbestände befallen und insbesondere die Leistungsfähigkeit von Schutzwäldern drastisch vermindert würde.

Die Kantone sind verpflichtet, in ihrem Gebiet Massnahmen zu ergreifen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes in seinen Funktionen erheblich gefährden können (Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald, Art. 27 Abs. 1).

3.2 Geplante Massnahmen

Mit dem vorliegenden Beschluss sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die für die Walderhaltung erforderlichen Massnahmen durch den Forstdienst zeitgerecht angeordnet und durch die Waldbesitzer rechtzeitig und fachkundig ausgeführt werden können. Es werden Beiträge ausgerichtet an Massnahmen zur Verhütung und Behebung der Waldschäden (Forstschutz) sowie an flankierende Massnahmen.

3.2.1 Beiträge an Forstschutzmassnahmen

Die Forstschutzbeiträge der öffentlichen Hand dienen ausschliesslich der Erhaltung wichtiger Schutzwälder, welche Siedlungen und Infrastrukturen vor Naturgefahren schützen. Hauptziel ist die Verhinderung einer Massenvermehrung des Borkenkäfers (Buchdrucker) an der Fichte (Rottanne), welche in mittleren und höheren Lagen die Hauptbaumart ist. Das Risiko ist angesichts der weit verteilten Streuschäden und der vorhandenen Borkenkäferpopulation als sehr hoch einzustufen. Besonders kritisch dürfte die Situation bei trockener und warmer Witterung ab Frühling 2018 werden. Ein rasches und gezieltes Vorgehen ist daher angezeigt.

Die Beiträge beschränken sich auf das sogenannte „Käferbekämpfungsgebiet“, welches sich seit den Sturmschäden Lothar bewährt hat. Auch innerhalb dieses Gebietes beurteilt der Förster im Einzelfall, ob die Massnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden nötig und geeignet sind. Auf bewährten Grundlagen wird fallweise ein pauschaler Beitrag festgelegt, wobei der zu erwartende Holzerlös von den Kosten abgezogen wird. Es werden nur defizitäre Massnahmen mit Beiträgen unterstützt, welche in Form von Abgeltungen gewährt werden.

Es ist davon auszugehen, dass insgesamt etwa 300'000 Kubikmeter Sturmholz aufgerüstet werden. Aufgrund des definierten Käferbekämpfungsgebietes und der restriktiven Kriterien betreffend Baumart und Gefährdungssituation werden davon schätzungsweise 100'000 Kubikmeter beitragsberechtigt sein.

3.2.2 Beiträge an flankierende Massnahmen

Es müssen flankierende Massnahmen getroffen werden, welche es den Waldbesitzern ermöglichen, die Forstschutzmassnahmen sicher und professionell auszuführen. Die Aufrüstung der Sturmschäden ist zur Sicherung einer nachhaltigen Waldwirtschaft und Versorgung der Holzindustrie auch ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets von öffentlichem Interesse. Die flankierenden Massnahmen werden deshalb im gesamten Kantonsgebiet gefördert.

Es sollen Beiträge an Arbeitssicherheitskurse ausgerichtet werden, welche die Waldbesitzerorganisationen für Selbstbewirtschafter und Forstpersonal organisieren. Hauptziel ist die Vermeidung von Arbeitsunfällen bei der gefährlichen Sturmholzaufarbeitung. Damit sollen auch Schäden an Drittpersonen sowie Bodenschäden durch unsachgemässe Waldarbeit vermieden werden. Es werden nur Kurse von qualifizierten, zertifizierten Kursanbietern unterstützt. Die Kurse knüpfen an ordentliche Angebote im Bereich der forstlichen Arbeitssicherheit an, welche Bund und Kanton in Rahmen der NFA-Programmvereinbarung unterstützen. Die Mitfinanzierung des Bundes für die zusätzlichen Kursangebote ist beantragt.

Die zweite flankierende Massnahme ist die Unterstützung von Waldbesitzerorganisationen zur Organisation und Koordination von Sturmschadenuufrüstung, Logistik und Vermarktung des anfallenden Holzes. Die Forstschutzanordnungen des Forstdienstes können ihre Wirkung nur dann entfalten, wenn sie rechtzeitig und fachkundig ausgeführt werden. Dies gilt auch für die übrige Sturmholzaufbereitung zur Sicherung der Produktions- und Freizeitleistungen des Waldes. Wo die Waldwirtschaft aufgrund der Eigentumsstrukturen betrieblich nicht genügend organisiert ist, ist Kooperation erforderlich. Die Organisationen der Waldbesitzer werden dabei im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe unterstützt. Beitragsberechtigt sind Vereinigungen, wie die regionalen Waldbesitzerverbände, Holzverwertungsgenossenschaften oder Holzvermarktungsorganisationen. Sie sollen mit ihren Dienstleistungen die gemeinschaftliche, zeit- und fachgerechte Bewältigung der Sturmschäden besonders im Privatwald und im kleineren öffentlichen Wald ermöglichen. Dem BWB und den regionalen Organisationen der Waldbesitzer wird dazu auf Gesuch hin ein pauschaler Beitrag an die Kosten ihrer Dienstleistungen gewährt. Deren Restkosten sind – wie die Kosten der Waldarbeit und der Transporte – durch die Waldbesitzer zu tragen. Die Pauschalbeiträge sind so bemessen, dass sie Anreize für eine möglichst kooperative, effiziente Zusammenarbeit schaffen. Durch eine professionelle, gut organisierte Organisation und Ausführung wird ein wesentlicher Beitrag an die Arbeitssicherheit, den Bodenschutz und die rasche Umsetzung der Sturmholzaufrüstung geleistet.

Die Beiträge müssen ebenfalls rasch gewährt werden, damit sie die gewünschte Wirkung erzielen. Die Sicherheit für Waldbesucher und die weitere Entwicklung der Produktions- und Erholungswälder hängt von den Massnahmen der Waldbesitzer ab.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Es besteht eine hohe Dringlichkeit, um bis Mitte Jahr 2018 eine genügende Aufarbeitung der Schäden erreichen zu können. Gestützt auf Artikel 37a des kantonalen Waldgesetzes soll daher ein Beschluss gefasst werden, der die Beiträge an diese Massnahmen umgehend bewilligt. Die Massnahmen sind auf das Jahr 2018 befristet.

Das KAWA sorgt für die Umsetzung der hier beschlossenen Förderung. Es beschränkt seine Tätigkeiten auf die nach Waldgesetz erforderlichen Massnahmen der Waldüberwachung, Forstschutzanordnung und Beitragsgewährung. Die Durchführung der Massnahmen obliegt

den Waldbesitzern. Sie organisieren die Waldbewirtschaftung und setzen für die Ausführung öfters spezialisierte Forstunternehmen ein. Der Verband der Berner Waldbesitzer (BWB) wurde bei der Lagebeurteilung und der Erarbeitung des Massnahmenplans angehört. Die regionalen Verbände werden an Orientierungsversammlungen informiert.

Die Forstschutzmassnahmen, welche zur Erhaltung wichtiger Schutzwälder erforderlich sind, werden vom Forstdienst im Einzelfall angeordnet (KWaG Art. 12 Abs. 2). Sie werden vom Bund im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzwald 2016-2019 mitfinanziert. Die Beiträge von Bund und Kanton sollen den Waldbesitzern die Aufwendungen für angeordnete Forstschutzmassnahmen abgelden. Kommt der Waldbesitzer den Anordnungen trotz der Beiträge nicht nach, verfügt der Forstdienst die Ersatzvornahme (KWaG Art. 12 Abs. 2).

Die Beiträge an Arbeitssicherheitskurse erfolgen im Grundsatz ebenfalls unabhängig von grösseren Schadenereignissen. Für die nun nötige Aufrüstung von Sturmholz, welche besonders gefährlich ist, bietet der BWB in Zusammenarbeit mit erfahrenen Kursanbietern massgeschneiderte Auffrischkurse für Forstfachleute sowie für Selbstbewirtschaftler an, sofern diese über die nötige Grundausbildung verfügen.

Die Organisation und Koordination von Sturmschadenuufrüstung, Logistik und Vermarktung des anfallenden Holzes werden durch Vereinigungen der Waldbesitzer organisiert. Das Amt für Wald definiert die Beitragsvoraussetzungen. Sie sollen dem Kanton auch häufige Ersatzvornahmen bei Forstschutzmassnahmen sowie weitere Beitragsmassnahmen ersparen (z.B. Bevorschussung, werterhaltende Holzlagerung wie bei Lothar). Diese Massnahme ist im Sinne der Beschränkung auf die dringlichen Massnahmen auf Ende August 2018 befristet.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Erhaltung des Waldes und seiner Leistungsfähigkeit ist von grossem öffentlichem Interesse. Der Wald soll so gepflegt und genutzt werden, dass seine biologische Vielfalt, das Produktionspotenzial, die Verjüngungsfähigkeit und die Vitalität erhalten bleiben, um die gesellschaftlichen Ansprüche der heutigen und zukünftigen Generationen zu erfüllen. Der Schutz des Waldes vor Schadorganismen und die Erhaltung einer nachhaltigen Waldwirtschaft nach Schadenereignissen dienen diesem Ziel.

Die Massnahmen stützen sich auf die Waldgesetzgebung des Bundes und des Kantons ab, welche beide in den letzten Jahren revidiert wurden. Dem Waldschutz wurde dabei generell eine höhere Bedeutung zugemessen. Der Klimawandel und die Globalisierung erhöhen die Risiken. Gleichzeitig steigen die Ansprüche der Gesellschaft an den Wald. Aufgrund dieser sowie der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung soll die Zusammenarbeit der Waldbesitzer im Interesse einer nachhaltigen Waldwirtschaft gefördert werden.

Der Kanton will Rahmenbedingungen schaffen, dass die Waldwirtschaft das Ökosystem Wald nachhaltig sichern und die gesellschaftlichen Bedürfnisse nach Gütern und Dienstleistungen selbstinitiativ, nachfragegerecht und eigenwirtschaftlich erfüllen kann. Dieser Grundsatz der bernischen Waldpolitik (KWaG Art. 2) ist massgebend für das gewählte Vorgehen. Der Kanton beschränkt sich auf seine Aufgaben und unterstützt die Waldbesitzer und ihre Organisationen, damit sie die sich wandelnden Anforderungen einer modernen Waldwirtschaft anpassen können. Das Amt für Wald hat 2017 gestützt auf die Waldgesetzgebung dazu eine „Strategie Wald“ für den Kanton Bern erarbeitet. Die Massnahmen entsprechend dieser Strategie.

5 Auswirkungen auf die Finanzen

5.1 Kreditbedarf des Beschlusses

Der Beschluss umfasst die dringenden Massnahmen, die sich aus dem Sturm „Burglind“ und dem anschliessenden Föhnsturm Anfang Januar 2018 ergeben. Diese sind weitgehend bis Mitte 2018 zu vollziehen. Der Beschluss ist in jedem Fall auf Massnahmen 2018 beschränkt. Massnahmen zur Bewältigung weiterer möglicher Winterstürme, von Schneedruckschäden oder allfälligen Folgeschäden durch den Borkenkäfer am stehenden Fichtenbestand (Sekundärschäden) sind nicht Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

Die Kantonsbeiträge an die dringlichen Massnahmen werden als Bruttobeiträge beschlossen. Die Forstschutzbeiträge können im Rahmen der laufenden NFA-Programmvereinbarung Schutzwald zu circa 40 Prozent mit Bundesmitteln finanziert werden. Bei den flankierenden Massnahmen ist eine Mitfinanzierung des Bundes aus Sicht des KAWA über das NFA-Programm Waldbewirtschaftung möglich und angezeigt. Die Anträge sind gestellt, die Zustimmung des Bundes steht aber noch aus. Die nachfolgenden Angaben basieren auf Erfahrungswerten und Berechnungen des Amtes gestützt auf die Schadenserhebung (Stand 15.01.2018). Die geplanten Mittel werden bedarfsgerecht eingesetzt.

Nr.	geplante Massnahmen die mit Beiträgen unterstützt werden	Bruttobeiträge Kanton CHF	erwartete Beiträge Bund CHF	Bemerkungen Bundesbeiträge
1	Forstschutz 1a) Aufrüstung Primärschäden 1b) Überwachung der Wälder	6'780'000 6'580'000 200'000	2'700'000 2'620'000 80'000	Im Rahmen der bestehenden NFA-PV Schutzwald 2016-19
2	Flankierende Massnahmen 2a) Kurse Arbeitssicherheit 2b) Organisation / Koordination von Sturmschadenuufrüstung, Logistik und Vermarktung	420'000 50'000 370'000	*210'000 *25'000 *185'000	*) Bundesbeiträge im Rahmen des laufenden NFA-Programms Waldbewirtschaftung 2016-19 beantragt
	TOTAL	7'200'000	2'910'000	
	Massgebende, zu bewilligende Kreditsumme	7'200'000		

Mit vorliegendem Kreditbeschluss sind die Bruttobeiträge des Kantons im Umfang von 7,2 Millionen Franken zu bewilligen.

Der Bund wird sich im Rahmen des Programms Schutzwald und – vorbehältlich der noch ausstehenden Zustimmung – des Programms Waldbewirtschaftung im Umfang von voraussichtlich ca. 2,9 Millionen Franken an diesen Massnahmen beteiligen. Die Nettokosten für den Kanton werden somit ca. 4,3 Millionen Franken betragen.

Gegenwärtig ist keine Anpassung der beiden Programmvereinbarungen geplant. Eine Anpassung für das letzte Programmjahr 2019 kann aber nicht ausgeschlossen werden.

5.2 Auswirkung auf die Deckungsbeitragsrechnung der Produktgruppe

Die geplanten Massnahmen und Beiträge des vorliegenden Kreditbeschlusses führen voraussichtlich zu einer Überschreitung der im Voranschlag 2018 genehmigten Rahmenwerte (Kosten/Erlös) der Staatsbeiträge der Produktgruppe «Wald und Naturgefahren».

Der Mehraufwand, der sich daraus ergibt, kann nur teilweise innerhalb der Produktgruppe kompensiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Waldbesitzer aufgrund der Sturmholzarbeiten die ordentliche Jungwald- oder Schutzwaldpflege teilweise zurückstellen, was die Beiträge im Jahr 2018 in diesen Bereichen reduziert und zur Kompensation beiträgt.

Das KAWA bewältigt den eigenen Mehraufwand zur Umsetzung der geplanten Massnahmen voraussichtlich im Rahmen des genehmigten «Saldo I (Globalbudget)» der Produktgruppe. Zur personellen und finanziellen Entlastung werden andere Arbeiten und Projekte zurückgestellt.

5.3 Delegation der Ausgabenbefugnis für zeitlich dringliche Massnahmen

Es handelt sich um ein grosses Schadenereignis, welches ohne rasches Handeln bedeutend grössere Folgeschäden (Borkenkäferbefall) am stehenden Waldbestand verursachen kann. Die Folgeschäden können im Schutzwald wesentlich höhere Kosten zur Wiederbewaldung oder für technischen Verbau nach sich ziehen.

Die vorliegende Ausgabe wäre aufgrund ihres Betrages vom Grossen Rat zu bewilligen, unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung. Da die geplanten Massnahmen zum Schutz des Waldes keinen Aufschub dulden, beschliesst in Anwendung von Artikel 37a des Kantonalen Waldgesetzes der Regierungsrat abschliessend. Die Finanzkommission ist über den vorliegenden Beschluss zu orientieren.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind durch die Massnahme im Wald nicht generell betroffen. Für Einwohnergemeinden, die als sicherheitsverantwortliche Stellen für Massnahmen im Wald verantwortlich sind, führen die Beiträge des Kantons zu einer Entlastung. Einwohnergemeinden und häufiger Bürgergemeinden sind als Waldbesitzer von den Ereignissen betroffen. Wo die Situation es erfordert, werden sie auf Anordnung des Forstdienstes die nötigen Forstschutzmassnahmen durchführen müssen. Sie werden mit den Beiträgen entschädigt. Da die Massnahmen auch der Erhaltung der Gesundheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ihres Waldes dienen, sollte die Akzeptanz gegeben sein.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Wald ist Teil unserer intensiv genutzten Landschaft. Ohne Eingriffe des Menschen würde er sich nach einer Zerfallsphase über Pioniergeholz erneuern, bis nach längerem wieder ein stabiler Wald entstanden wäre. Die Bedürfnisse des Menschen lassen eine derartige natürliche Entwicklung nur in Ausnahmefällen zu.

Einheimisches Holz ist ein ökologischer, nachwachsender Rohstoff, der einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele leistet. Die Holzwirtschaft entwickelt sich positiv und soll wieder vermehrt mit Schweizer Wald versorgt werden. Dies erfolgt mit einer unternehmerisch ausgerichteten, aber dennoch naturnahen und nachhaltigen Waldwirtschaft. Die hier beschlossenen Massnahmen unterstützen diese Entwicklung. Die Schutz-

wälder behalten ihre Wirkung; Freizeit und Erholung im Wald sollen bald wieder ohne erhöhte Gefahren möglich sein, und die Holzindustrie wird weiterhin mit dem nachgefragten Rohstoff versorgt. Wo dies sinnvoll ist, wird auch Sturmholz im Wald liegen bleiben. Dies erhöht den Totholzanteil und damit den Lebensraum spezialisierter Arten. Die Biodiversität wird damit gefördert.

8 Antrag

Die Volkswirtschaftsdirektion beantragt dem Regierungsrat, für die zwingenden Massnahmen zur Bewältigung der Waldschäden durch den Sturm „Burglind“ und zur Erhaltung der wichtigen Schutzwälder den vorliegenden Beschluss mit Kantonsbeiträgen (brutto) im Umfang von 7,2 Millionen Franken für das Jahr 2018 zuzustimmen.

Der Regierungsrat genehmigt die finanziellen Mittel des Beschlusses abschliessend, gestützt auf Artikel 37a des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG), der die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringende Massnahmen zum Schutz des Waldes an den Regierungsrat überträgt.

Der Volkswirtschaftsdirektor



Christoph Ammann
Regierungsrat